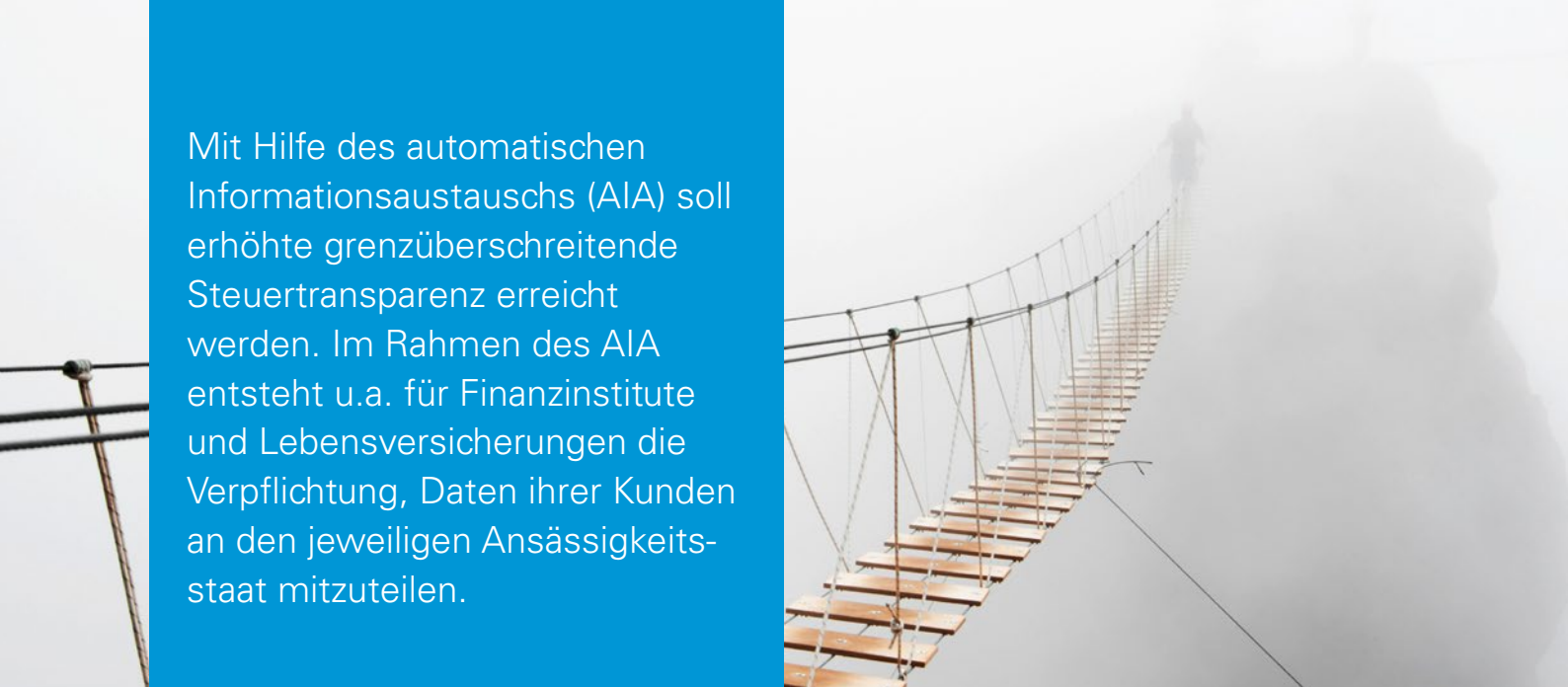


# AIA: Mögliche Steuer Risiken bei Lebens- versicherungs- lösungen



Mit Hilfe des automatischen Informationsaustauschs (AIA) soll erhöhte grenzüberschreitende Steuertransparenz erreicht werden. Im Rahmen des AIA entsteht u.a. für Finanzinstitute und Lebensversicherungen die Verpflichtung, Daten ihrer Kunden an den jeweiligen Ansässigkeitsstaat mitzuteilen.

Zu diesen meldepflichtigen Finanzinstituten gehören neben Banken grundsätzlich auch alle Lebensversicherungsgesellschaften. Welche steuerlichen Risiken damit verbunden sein können und auf welche Themen der Kunde noch vor dem ersten Datenaustausch hingewiesen werden sollte, werden nachfolgend aufgezeigt.

Der AIA ist zum 1.1.2016 für alle Länder der EU (ohne Österreich) und z.B. auch Liechtenstein in Kraft getreten. Die erste Meldung von Daten findet im Herbst 2017 statt. Ein Jahr später, also ab dem 1.1.2017, tritt der AIA u.a. auch für die Schweiz und für Österreich in Kraft. Eine erste Meldung von Informationen zwischen diesen Staaten findet somit im Herbst 2018 statt.

### Hintergrund

Aufgrund der Meldung von Lebensversicherungskunden an den ausländischen Fiskus, ist es entscheidend, dass die Versicherungspolizen den jeweiligen steuerlichen Vorschriften in den Ansässigkeitsstaaten entsprechen. Daher sollten die Versicherungsverträge hinsichtlich entsprechende steuerliche Anforderungen bspw. in Deutschland zwingend geprüft werden, um keinen (strafrechtlichen) Risiken ausgesetzt zu sein.

### Welche Versicherungskunden sind betroffen?

Vom AIA sind prinzipiell alle Lebensversicherungskunden (Ausnahme: reine Risikolebensversicherungen) mit Steuerdomizil in einem AIA-Partnerstaat betroffen. Somit in der Regel auch deutsche Kunden, die einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft in einem AIA-Partnerstaat von Deutschland abgeschlossen haben.

### Welche Informationen werden im Rahmen des AIA gemeldet? Was sind die Risiken?

Im Rahmen des AIA sind u.a. Angaben zum Kontoinhaber (Versicherungsnehmer), Barwert (Rückkaufwert), Auszahlungen bzw. Ausschüttungen zu melden.

Resultieren die o.g. Meldungen von Informationen aus einer sogenannten «echten» Lebensversicherung, ist deren Meldung für den Kunden in der Regel mit keinen steuerlichen Konsequenzen verbunden. Bei einer «echten» Lebensversicherung handelt es sich um eine Versicherung, die die steuerlichen Anforderungen in Deutschland erfüllt (vgl. nachfolgend). Allerdings könnte die deutsche Finanzverwaltung die Mittel- bzw. Vermögensherkunft (Vermögensstamm) prüfen und hieraus etwaige Schlüsse ziehen, sofern hier steuerlich relevante Tatsachen nicht offengelegt wurden.

Handelt es sich um Einkünfte aus sogenannten «unechten» Lebensversicherungen («Lebensversicherungsmantel» bzw. «Insurance Wrapper»), kann die Meldung der o.g. Informationen ebenfalls mit strafrechtlichen Risiken verbunden sein. Um dies beurteilen zu können, ist eine steuerliche und rechtliche Würdigung der Versicherungspolizen vor erstmalige Meldung der Informationen durch den AIA des Kunden zwingend erforderlich.

### Steuerliche und rechtliche Würdigung von Versicherungsverträgen

Wie Lebensversicherungen im Detail in Deutschland besteuert werden, hängt im Kern vom Abschluss eines jeweiligen Versicherungsvertrags ab. Bevor also eine entsprechende steuerliche Würdigung nach deutschem Steuerrecht erfolgen kann, ist eine rechtliche Einordnung der jeweiligen Versicherung zwingend notwendig und unter Beachtung von aktueller Rechtsprechung zu beurteilen. So kann es beispielsweise sein, dass der Kunde zwar eine Lebensversicherung nach ausländischem Recht abgeschlossen hat, diese jedoch nicht die Voraussetzungen erfüllt, um auch nach deutschem Steuerrecht als Lebensversicherung zu qualifizieren. In einem solchen Fall könnte beispielsweise ein sogenannter «Lebensversicherungsmantel» / «Insurance Wrapper» vorliegen, dessen Einkünfte dem wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen seiner jährlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren und zu versteuern hat.

## Mögliche Kriterien zur Einordnung einer Versicherung nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung:

- Bei einem sogenannten «vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag» handelt es sich um einen «Versicherungsmantel» oder «Insurance-Wrapper», v.a. wenn folgende Kriterien vorliegen:
  1. Gesonderte Verwaltung von Kapitalanlagen
  2. Keine Begrenzung auf öffentlich vertriebene Investmentfonds
  3. Einflussmöglichkeiten des wirtschaftlich Berechtigten auf die Anlagepolitik (z.B. wenn ein bereits vorhandenes Depot in einen Versicherungsvertrag eingebracht wird und bei der gleichen depotführenden Bank bzw. Vermögensverwalter verbleibt).

Die oben genannten Kriterien zur Einordnung der Versicherung gelten für Verträge, welche nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung könnten selbst «Altverträge», die vor dem 1.1.2005 geschlossen wurden, unter Transparenzgesichtspunkten aufgegriffen werden.

- Es liegt kein Versicherungsvertrag vor, wenn der Vertrag, welcher zwischen dem 1.1.2005 und dem 31.3.2009 abgeschlossen wurde, keinen ausreichenden Risikoschutz enthält. Davon ist nach Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere dann auszugehen, wenn bei Risikoeintritt nur eine Leistung der angesammelten und verzinsten Sparanteile zuzüglich einer Überschussbeteiligung vereinbart ist (beispielsweise wenn der Auszahlungsbetrag 101 % des Anlagevermögens zum Todeszeitpunkt betragen soll).
- Bei Versicherungsverträgen, die vor dem 1.1.2005 bzw. nach dem 31.3.2009 abgeschlossen wurden, muss ein Mindesttodesfallschutz im Rahmen der Police vereinbart

worden sein. Bei Verträgen vor dem 1.1.2005 muss sich der Todesfallschutz während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages auf mindestens 60% der Summe der nach dem Versicherungsvertrag für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge belaufen. Bei Verträgen nach dem 31.3.2009 werden mindestens 50% der über die gesamte Laufzeit zu zahlenden Beiträge als Mindesttodesfallschutz vorausgesetzt.

- Selbst wenn kein sogenannter «Versicherungsmantel» vorliegt, kann durch fehlende Erfüllung der zwingenden Voraussetzungen, statt einer steuerlich begünstigten, eine steuerlich nicht begünstigte Versicherungsleistung vorliegen. So zum Beispiel:
  1. Vorliegen einer gegebenenfalls nicht begünstigten Versicherung bei Einmaleinzahlungen bei Vertragsbeginn (z.B. Einbringung von Vermögen, welches zuvor auf einem Konto/Depot verwaltet wurde) beziehungsweise laufende Beitragszahlung über weniger als 5 Jahre, wenn der Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005 erfolgte.
  2. Die Mindestvertragslaufzeit der Versicherung von 12 Jahren ist nicht erfüllt.

### Handlungsbedarf

Um ausschliessen zu können, dass ein Kunde aktuell oder in der Vergangenheit bereits steuerpflichtige Erträge trotz einer Versicherung realisiert jedoch noch nicht versteuert hat, ist eine entsprechende Überprüfung seiner Versicherungspolice notwendig. In den Fällen, in denen bereits steuerpflichtige Erträge erzielt wurden, empfiehlt sich eine zeitnahe Rückkehr zur Steuerehrlichkeit, um Überraschungen aus dem AIA zu vermeiden. Diese kann in Deutschland beispielsweise mit einer strafbefreienden Selbstanzeige erwirkt werden.

---

## Kontakt

### KPMG AG

Badenerstrasse 172  
Postfach  
CH-8036 Zürich

[kpmg.ch](http://kpmg.ch)

### Heiko Kubaile

Partner  
German Tax & Legal Center

+41 58 249 35 10  
[hkubaile@kpmg.com](mailto:hkubaile@kpmg.com)

### Silke Mies

Senior Manager  
German Tax & Legal Center

+41 58 249 53 53  
[smies@kpmg.com](mailto:smies@kpmg.com)

---

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2016 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.